

B
DECKBLATT NR. 20

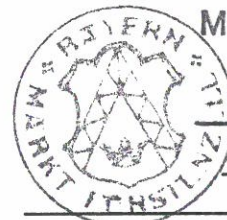
zum Bebauungsplan
Zellau
Markt Fürstenzell
Landkreis Passau

Fürstenzell, 18.06.1998

PLANUNGSGEMEINSCHAFT
DUSCHER SCHMIDT SONNLEITNER
ARCHITEKTEN + LANDSCHAFTSPLANER

BAHNHOFSTRASSE 38
94081 FÜRSTENZELL
TEL. 0 85 02 - 34 13

Beschlossen gem. § 10 Abs.1 BauGB
und Art. 91 Abs.3 BayBO
in der Sitzung
vom 18.06.1998
Markt Fürstenzell, 16.07.1998



MARKT FÜRSTENZELL

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:
die Änderung wurde ortsüblich durch
Anschlag an Gemeindetafel
am 16.07.1998 bekanntgemacht.



MARKT FÜRSTENZELL

1. Bürgermeister

Gemäss § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in §214 Abs.1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemässe Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bebauungsplan
„Zellau“
Markt Fürstenzell, Landkreis Passau

Begründung und Erläuterung
zum Deckblatt Nr. 20

Der Eigentümer des Anwesens Ortenburger Straße 45 (Fl.-Nr. 273/21, Gemarkung Fürstenzell) beabsichtigt die Errichtung eines Bürogebäudes zwischen dem bestehenden Gebäude und der Staatsstraße St 2119. Wegen der erfolgten Verlegung der OD-Grenze an den Ortsrand wurde der früher vorgeschriebene 20-m-Abstand zum Fahrbahnrand vom Straßenbauamt aufgegeben. Der Bebauungsplan „Zellau“ wird deshalb durch Ausweisung eines Baurechts für das geplante Bauvorhaben geändert.

Fürstenzell, 07.05.1998

MARKT FÜRSTENZELL

Holler

1. Bürgermeister

